

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

20. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 31. Sitzung

1.

10.11.21

Inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Diagnose im Autismus-Spektrum

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Förderangebote werden im Rahmen der inklusiven Beschulung grundsätzlich für Kinder und Jugendliche mit Diagnose im Autismus-Spektrum (differenziert nach Frühkindlichem Autismus und Asperger-Syndrom) vorgehalten, und wie bewertet der Senat diese?
2. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Diagnose im Autismus-Spektrum gibt es in Bremen (bitte differenziert nach Grundschule, Schulen der Sekundarstufe 1 und Schulen der Sekundarstufe 2), und wie ist sichergestellt, dass sie umfänglich inklusiv beschult werden können?
3. Welchen Stellenwert misst der Senat der Notwendigkeit zu, dass Kinder mit Diagnose im Autismus-Spektrum ihre bisherigen Unterstützungsangebote in den Tageseinrichtungen für Kinder auch mit dem Wechsel in die Grundschule weiter erhalten können und wie kann dies sichergestellt werden?

Christopher Hupe, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die eine Diagnose im Bereich Autismus Spektrum angegeben wird, hat in den Schulen in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Sonderpädagogische Förderangebote für Schüler:innen mit einer Störung im Autismus-Spektrum werden im Rahmen der inklusiven Beschulung systemisch über die Zuweisung der „Stunden für Inklusion“ erbracht. Durch Beratung des ReBUZ und Fortbildung des Landesinstituts für Schule werden die Lehrkräfte darin unterstützt, die inklusive Beschulung so anzulegen, dass klare Strukturen und geplante Auszeiten zur Reizreduzierung strukturell im gemeinsamen Unterricht für alle Schüler:innen berücksichtigt werden. In vielen Schulen werden zusätzlich Materialien und Prinzipien des TEACCH Programms angewendet. Daneben besteht für betroffene Schüler:innen mit entsprechend hohen Bedarfen die Möglichkeit einer Unterstützung durch persönliche Assistenzen, damit sie am Unterricht, den pädagogischen Angeboten und am Schulalltag teilnehmen können. Eine Differenzierung nach Erscheinungsformen wird nur bei Anträgen auf Assistenzleistungen vorgenommen, da der Asperger-Autismus dem SGB VIII und die übrigen Erscheinungsformen dem SGB IX zugeordnet sind mit der Folge unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahren und Träger. Sowohl die pädagogischen Förderangebote als auch die Schulbegleitung sind durch den aktuellen Fachkräftemangel und die dadurch bedingte zunehmende Schwierigkeit geprägt, die vorhandenen Stellen zeitnah zu besetzen.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Kinder mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum lässt sich nicht exakt bestimmen, da die Eltern nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Diagnose anzugeben oder der Autismus eines Schulkindes im Rahmen eines anderen Förderbedarfes mitberücksichtigt und nicht explizit als solcher benannt wird. Die Zahl der Anträge auf Schulbegleitung sowie die der Schüler:innen mit

einem Autismus im Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung liefert zumindest einen Anhaltspunkt.

Im Bereich der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII sind nach den eingereichten Diagnosen 161 dem Bereich Asperger-Autismus zuzuordnen, davon 49 in der Primarstufe, 95 in der SEK I und 17 in der SEK II.

Im Bereich der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Beeinträchtigung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung nach § 112 SGB IX liegen Autismus-Diagnosen in 35 Fällen vor, davon 21 in der Primarstufe, 12 in der SEK I und 2 in der SEK II.

Bei Schüler:innen, die im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung Unterstützung durch eine Drittkraft erhalten, liegt in 105 Fällen eine Autismus-Diagnose vor, davon 61 Mal in der Primarstufe, 37 Mal in der SEK I und 7 Mal in der SEK II.

Die umfangreiche Beschulung dieser Kinder ist vielfach vom Vorhandensein einer persönlichen Assistenz oder Drittkraft abhängig. Aufgrund steigender Fallzahlen und Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich gelingt die Stellenbesetzung durch die Träger vor allem im SGB VIII-Bereich zunehmend nicht mehr unmittelbar. Die zuständigen Stellen unterstützen die Träger einzel-fallbezogen bei der Fallsteuerung und Suche nach geeigneten Kräften.

Zu Frage 3:

Der Senat misst der Notwendigkeit einer guten Übergangsgestaltung und -begleitung von KiTa auf Grundschule insbesondere für Kinder mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum einen hohen Stellenwert bei.

Mit dem Übergang vollzieht sich jedoch ein Wechsel des Rechtskreises und der damit verbundenen Zuständigkeit. Vor Schulbeginn richtet sich die Unterstützung in diesem Bereich als Heilpädagogische Einzelleistung nach § 79 SGB IX, bzw. die Möglichkeit einer persönlichen Assistenz nach § 78 i.V. mit § 113 SGB IX und befindet sich als Sozialleistung in der Zuständigkeit des Jugendamtes. Mit dem Eintritt in die Schullaufbahn wechselt die Zuständigkeit, und der Teilhabebedarf muss im Kontext Schule und vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen und Bedarfe neu bestimmt werden. Bei einer Zuordnung zum Personenkreis nach dem SGB IX ist ein Antrag über die zuständige Schule bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen, bei einer Zuordnung zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII ein Antrag beim Amt für Soziale Dienste. Bei SGB-IX-Fällen wird versucht, die Assistenz aus der KiTa auch in der Schule weiter einzusetzen, wenn dies sinnvoll und gewünscht ist. Bei den SGB-VIII-Fällen können die notwendigen Feststellungen oftmals noch nicht bis zur Einschulung getroffen und die Assistenz unmittelbar bewilligt werden.

2.

10.11.21

Bismarck und Kolonialismus

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Rolle von Otto von Bismarck im deutschen und europäischen Kolonialismus im Kontext des Bremer Erinnerungskonzeptes Kolonialismus und der vorhandenen Bismarck-Statue am zentralen Ort?
2. Hat der Senat dazu Gespräche mit Vertreter:innen der vom Kolonialismus und strukturellen Rassismus Betroffenen geführt, und wenn ja, welche Ergebnisse ergaben die Gespräche zum weiteren Umgang mit der Statue?
3. Welche Schritte hat der Senat zur Fortsetzung und Intensivierung des Bremer Erinnerungskonzeptes Kolonialismus unternommen, und mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen wurden diese hinterlegt?

Ralph Saxe, Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Otto von Bismarck ist als Protagonist der deutschen Kolonialpolitik zu problematisieren. Auf seine Einladung hin teilten die europäischen Mächte bei der Kongo-Konferenz 1884/85 in Berlin den afrikanischen Kontinent unter sich auf.

In den 2019 verabschiedeten „Kulturpolitischen Leitlinien zum Umgang mit dem kolonialen Erbe“ ist keine explizite Bewertung der Rolle Otto von Bismarcks und der Bismarck-Statue vorgesehen. Vielmehr wird die Bearbeitung kolonialer Spuren im öffentlichen Raum insgesamt als Aufgabenfeld benannt.

Unbestritten ist, dass Bismarck für eine autoritäre und koloniale Tradition steht, die Teil unserer Geschichte ist und zu der wir uns kritisch verhalten müssen. Zur historischen Wahrheit gehört aber auch, dass Bismarck eine ambivalente Persönlichkeit ist, die in Deutschland z. B. die uns immer noch sehr wichtigen Sozialversicherungssysteme eingeführt hat. Hierfür ist geplant, eine entsprechende Informationstafel am Sockel des Denkmals anzubringen.

Zu Frage 2:

Die Bismarck-Statue findet im Rahmen des Projektes „Dekoloniale Erinnerungskultur in der Stadt“ kritische Erwähnung. Bei dem Projekt handelt es sich um eine interaktive Stadtkarte, in der Orte mit kolonialem Bezug vorgestellt werden. Die Tour und die Texte wurden unter Einbezug des vom Senator für Kultur moderierten Bürgerdialogs „Kolonialismus und seine Folgen“, in dem auch Vertreter*innen der vom Kolonialismus und strukturellen Rassismus Betroffenen involviert sind, erarbeitet. Auf der Grundlage des aktuellen Projekts ist eine tiefere Aufarbeitung der Statue möglich. Gemeinsam mit der Erinnerungstafel kann so ein kritisch reflektierender Rahmen im Umgang mit der Statue geschaffen werden.

Zu Frage 3:

Die Landeszentrale für politische Bildung plant eine Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen im Bereich „Deutsche Kolonialgeschichte“, insbesondere zur Vorbereitung der jährlichen Veranstaltung am 11. August in Bremen zum Gedenken an den Völkermord in Namibia. Die Fortschreibung und Intensivierung des Bremer Erinnerungskonzeptes Kolonialismus erfolgt bei der Landeszentrale für politische Bildung mit dem bereits vorhandenen Personal.

Der Senator für Kultur hat für die Jahre 2022 und 2023 erneut jeweils 20.000 € für das Thema Kolonialismus in den Haushalt eingestellt. Das Geld steht vornehmlich für die Fortführung des Bürgerdialogs „Kolonialismus und seine Folgen“ sowie die Konzeption und Koordinierung der sich daraus ergebenden Projektideen im Kulturbereich zur Verfügung. Das Ausweisen von Orten mit Kolonialbezug im Stadtraum und die künstlerische Beschäftigung mit dem Thema Kolonialismus und seine Folgen stehen weiterhin im Vordergrund. Der Bürgerdialog wird von Frau Prof. Dr. Anna Greve vom Focke-Museum, Bremer Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, im Auftrag des Senators für Kultur moderiert.

3.

12.11.21

Wie stellt sich die Verkehrsentwicklung in Oslebshausen dar?

Wir fragen den Senat:

Wie werden sich nach Ansiedlung des Toom-Baumarktes in Oslebshausen die Zufahrten über die Autobahn und die Oslebshäuser Heerstraße entwickeln?

Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch für das Nahversorgungszentrum Oslebshausen?

Inwiefern wird die Verkehrsentwicklung bei weiteren Bauvorhaben berücksichtigt?

Hartmut Bodeit, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Nach Ansiedlung des Toom-Baumarktes wird montags bis freitags mit täglichen Mehrverkehren von 2.330 Fahrten gerechnet. Samstags werden tägliche Mehrverkehre von 3.750 Fahrten erwartet. Circa 55 Prozent der jeweiligen Fahrten werden von bzw. in Richtung Autobahn verkehren. Die übrigen 45 Prozent werden von bzw. in Richtung Oslebshäuser Heerstraße fahren. Die Daten wurden im Rahmen eines mit der Verkehrsabteilung abgestimmten Verkehrsgutachtens ermittelt.

Zu Frage 2:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum Oslebshausen zu erwarten.

Zu Frage 3:

Die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie die durch das Bauvorhaben entstehenden Verkehre werden bei räumlich bzw. zeitlich ähnlich gelagerten Bauvorhaben berücksichtigt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder der Umsetzung größerer Bauvorhaben werden Verkehrsgutachten erstellt. Im Rahmen dieser Gutachten werden Verkehrszählungen vorgenommen, die die vorherrschenden Verkehrsmengen ermitteln, und Prognosen über die zu erwartenden Neuverkehre erstellen.

Wann wird der Kleingartenentwicklungsplan 2025 vorgelegt?

Wir fragen den Senat:

Aus welchen Gründen konnte der Kleingartenentwicklungsplan 2025 für die Stadtgemeinde Bremen bisher noch nicht vorgelegt werden?

Welche thematischen Schwerpunkte und konkreten Maßnahmen konnten bereits identifiziert werden und sind bisher im Erarbeitungsprozess berücksichtigt?

Wann soll der Kleingartenentwicklungsplan 2025 der zuständigen Deputation für Klima, Umwelt und Tierökologie vorgestellt werden?

Martin Michalik, Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Bei dem Kleingartenentwicklungsplan 2025 handelt es sich um ein komplexes, interdisziplinäres Planwerk, welches der Zusammenarbeit verschiedener Referate und Institutionen bedarf.

Anders als bei anderen Konzepten, werden hierbei bereits während des Erarbeitungsprozesses erste praktische Maßnahmen eingeleitet.

Die sehr zeitaufwändige Bestandserfassung aller Bremer Kleingartenanlagen, inkl. Parzellen, Rahmengrün und öffentlichen Grünanlagen, hat deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen, als ursprünglich kalkuliert wurde und ist daher für Teilbereiche noch nicht abgeschlossen.

Auf Grund knapper Personalressourcen und der wechselnden Geschäftsleitung beim Landesverband der Gartenfreunde wird eine zügige Bearbeitung erschwert, es wurden jedoch bereits wichtige Maßnahmen zur Behebung erfasster Missstände erfolgreich begonnen.

Zu Frage 2:

Der Kleingartenentwicklungsplan umfasst fünf Handlungsfelder:

1. Handlungsfeld „Leerstände“; 2. Handlungsfeld „Sanierungsstau Pflege Rahmengrün“; 3. Handlungsfeld „Organisation“; 4. Handlungsfeld „Kaisenhäuser“; 5. Handlungsfeld „Wochenendhausgebiete“.

Die Handlungsfelder werden von unterschiedlichen Referaten federführend bearbeitet, wovon die Handlungsfelder 1, 2 und 3 in der Zuständigkeit des Fachbereiches Umwelt und die anderen beiden in der des Fachbereiches Bau liegen. In einem gemeinschaftlichen Arbeitskreis mit dem Landesverband der Gartenfreunde und Umweltbetrieb Bremen, der nach Bedarf zusammenkommt, werden die übergeordneten Ziele des Planwerkes diskutiert sowie die jeweiligen Zwischenergebnisse zu den Handlungsfeldern vorgestellt.

Neben einer konzeptionellen Erarbeitung der genannten Handlungsfelder wurden folgende konkrete Maßnahmen begonnen, die teilweise über den Klimaschutzfond beziehungsweise über den Bremen-Fonds finanziert werden:

Im 1. HF „Leerstände“, die Nutzbarmachung brachgefallener Parzellen zur Wiederverpachtung und Entwicklung einer Leerstands Börse; im 2. HF „Sanierungsstau Pflege Rahmengrün“, die Aufwertung des Rahmengrüns; im 4. HF „Kaisenhäuser“ der Abbruch von Kaisenhausruinen

Zu Frage 3:

Im Frühjahr 2022 sollen die Zwischenergebnisse der Deputation vorgestellt werden.

Alkoholkonsumverbot am Bremer Hauptbahnhof?

Wir fragen den Senat:

Welche konkreten Pläne verfolgt der Senat, um die Aufenthaltsqualität des sehr stark von Obdachlosen, Trinkenden, Drogenkonsumierenden, Dealenden und so weiter geprägten Bremer Hauptbahnhofes, zu steigern?

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat grundsätzlich, um ein generelles Alkoholkonsumverbot rund um den Bremer Hauptbahnhof einzuführen und durchzusetzen?

Inwieweit ist es mit der geplanten Attraktivitätssteigerung des ÖPNV vereinbar, dass die am Hauptbahnhof befindlichen Haltestellenbänke oftmals durch die Trinkenden beziehungsweise Menschen ohne Fahrabsicht vereinnahmt werden und somit nicht für die Fahrgäste des ÖPNV nutzbar sind?

Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Senat verfolgt eine ressortübergreifende und ganzheitliche Strategie zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof. Alleine durch eine Erhöhung der Polizeipräsenz oder Verbote kann die Situation nicht gelöst werden. Durch den Senator für Inneres ist deshalb eine Sicherheitspartnerschaft Hauptbahnhof im Jahre 2018 eingerichtet worden und zahlreiche Maßnahmen sind bereits ressortübergreifend umgesetzt worden. Die Lage hat sich aber auch pandemiebedingt noch nicht nachhaltig verbessert. Um das zu ändern, hat der Koordinator der Sicherheitspartnerschaft Hauptbahnhof mit den beteiligten Ressorts einen Aktionsplan für das weitere Vorgehen entwickelt. Dieser wird zeitnah in den Senat eingebracht.

Zu Frage 2:

Für ein generelles Alkoholkonsumverbot ist ein formelles Gesetz erforderlich. Dieses kann auf unterschiedliche Weise ausgestaltet sein. In Betracht kommt erstens die Schaffung einer einschlägigen Verordnungsermächtigung, mittels derer der Senat ermächtigt wird, Alkoholkonsumverbotszonen unter bestimmten Bedingungen auszuweisen. In Betracht kommt zweitens die Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden und in einem weiteren Schritt des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung oder aber drittens die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes analog des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten vom 11. April 2017. Die Einhaltung dieser Regelung muss sodann durch Polizei und Ordnungsdienst überprüft werden. Über eine rechtliche Grundlage und deren Nachhaltigkeit hinaus wird eine Voraussetzung für das Gelingen sein, den heute Alkohol konsumierenden Personen eine Möglichkeit zum tolerierten Aufenthalt an anderen Plätzen zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung untersagt es in § 3 Nr. 1 bereits, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen. Der Senat sieht es als erforderlich an, dass die Funktionsbereiche des Hauptbahnhofs für ihre vorgesehene Nutzung freigehalten werden. Verstöße nach der zitierten Vorschrift können jedoch derzeit durch Ordnungskräfte an den Haltestellen nur schwer nachgewiesen werden. Rechtsgrundlage könnte künftig zum Beispiel eine Regelung im Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung durch den Senator für Inneres sein. Durch diese sollen Polizei und Ordnungsdienst bei einer missbräuchlichen Nutzung schneller und nachvollziehbar für die Betroffenen handeln können. Dessen ungeachtet ist eine klarere Ausweisung und bessere Ausgestaltung von Aufenthaltsorten und Toleranzflächen für die verschiedenen Gruppen im Bahnhofsbereich erforderlich, um Nutzergruppen zu entzerren und Konflikte zu verringern.

Landesmindestlohn bei der Fremdvergabe von Reinigungsleistungen durch Immobilien Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Reinigungsaufträge vergibt Immobilien Bremen und kommt dabei der Landesmindestlohn zur Geltung?
2. Gibt es dabei Unterschiede zwischen Objektvergaben und Vertretungsaufträgen?
3. Wie kontrolliert Immobilien Bremen gegebenenfalls die Einhaltung des Landesmindestlohnes?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Immobilien Bremen AÖR vergibt jegliche Aufträge gemäß der zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen vergaberechtlichen Vorgaben zum anzuwendenden Mindestlohn. Die diesbezüglich für Dienstleistungsaufträge, worunter auch Reinigungsaufträge zu fassen sind, maßgeblichen Vorgaben ergeben sich aus den §§ 9, 11 und 12 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Die Pflicht zur Vereinbarung des Landesmindestlohns folgt aus § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Dieser ist danach jedoch in seiner Anwendbarkeit beschränkt auf Verfahren ohne Binnenmarktrelevanz, sogenannte nationale Verfahren, welche geringere Auftragsvolumen aufweisen. Die diesbezügliche Wertgrenze liegt bei Dienstleistungsaufträgen derzeit bei 214.000 € netto des geschätzten Auftragswertes und erhöht sich in 2022 auf 215.000 €. Sofern der geschätzte Auftragswert darüber liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Neben dem Landesmindestlohn finden auch der allgemeine Bundesmindestlohn und die bundesweit geltenden Branchenmindesttariflöhne gemäß § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz in den Reinigungsaufträgen von IB Anwendung. Im Zusammenspiel dieser verschiedenen Mindest- und Tariflöhne ist der für die bei dem konkreten Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer:innen günstigste Lohn letztlich maßgeblich.

Solange und soweit der allgemeinverbindliche und nach Arbeitnehmerentsendegesetz gesicherte Tariflohn der Gebäudereinigung die mit der Auftragsausführung befassten Arbeitnehmer:innen besserstellt, entfaltet der Landesmindestlohn keine eigenständige Wirkung. Des Weiteren begrenzen die vergaberechtlichen Regelungen Bremens die Anwendung in der Höhe auf den vereinbarten, d.h. den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Landesmindestlohn.

Nach aktuellem Stand bestehen seitens IB 369 Beauftragungen an gewerbliche Reinigungsunternehmen, davon sind ca. 275 im nationalen Verfahren durchgeführt worden. Ein Großteil der 275 Aufträge ist vergeben worden, als der Tariflohn oberhalb des Landesmindestlohns lag, so dass der Branchenmindestlohn anzuwenden war. Seit 2019, als der Landesmindestlohn erstmalig höher als der damalige Tariflohn der Gebäudereinigung war, sind 14 Vergaben mit dem damaligen Landesmindestlohn von 11,13 €/h vorgenommen worden.

Seit Gültigkeit des aktuell geltenden Landesmindestlohns in Höhe von 12 € pro Stunde sind 4 nationale Verfahren durchgeführt worden.

Seit Gültigkeit des aktuell geltenden Landesmindestlohns in Höhe von 12 € pro Stunde sind 4 nationale Verfahren durchgeführt worden.

Zu Frage 2:

Es gibt keine Unterschiede in der Vergabe von Vertretungsaufträgen und Objektvergaben. Unterschiede ergeben sich ausschließlich durch die je nach Auftragshöhe anzuwendenden vergaberechtlichen Bedingungen.

Zu Frage 3:

Vergebene Aufträge werden der Sonderkommission Mindestlohn für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen gemeldet. Die Sonderkommission Mindestlohn wählt aus den ihr gemeldeten Aufträgen Stichproben aus und ordnet diese zur Kontrolle durch den jeweiligen Auftraggeber an. In den letzten Jahren befanden sich hierunter auch mehrere Reinigungsaufträge von IB. Angeordnete Kontrollen werden durch IB umgehend durchgeführt. IB beauftragt dazu die „Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH“ mit der Durchführung der Kontrolle durch Vorlage der Lohnabrechnungen.

7.

16.11.21

Entstehen Schüler:innen, die sich bei Klassenfahrten in Schullandheime für vegetarische beziehungsweise vegane Kost entscheiden, Mehrkosten?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet es der Senat grundsätzlich, wenn Schüler:innen im Rahmen einer Klassenfahrt für vegetarische beziehungsweise vegane Kost mehr bezahlen müssen als für die dort regulär angebotenen Fleisch- beziehungsweise Fischgerichte, und wie bewertet der Senat die Forderung, dass vor dem Hintergrund der Klimakrise pflanzliche Kost stets günstiger sein sollte als tierische?
2. Mussten Schüler:innen, die sich in den letzten fünf Schuljahren an Schullandheimen im Rahmen einer Klassenfahrt für den Verzehr von vegetarischer beziehungsweise veganer Kost entschieden haben, mehr bezahlen als Schüler:innen, die die regulär angebotene Kost gewählt haben, wie hoch waren die Mehrkosten, und welche Gründe wurden hierfür benannt?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass zukünftig Schüler:innen, die sich im Rahmen einer Klassenfahrt für vegetarische beziehungsweise vegane Kost entscheiden, hierfür zumindest nicht mehr, idealerweise aber sogar weniger bezahlen müssen als ihre Mitschüler:innen, die die regulär angebotene Kost gewählt haben?

Philipp Bruck, Christopher Hupe, Jan Saffe, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Pflanzliche Kost und deren vermehrter Verzehr werden vor allem mit Blick auf die Gesundheit und den Genuss der Kinder und Jugendlichen, aber auch vor dem Hintergrund der Klimakrise vom Senat positiv bewertet. Die Preisentwicklung der pflanzlichen Kost unterliegt wie die Preisentwicklung insgesamt einer Vielzahl von Faktoren, auf die der Senat kaum Einfluss ausüben kann. Der Senat ist der Auffassung, dass die Kosten für unterschiedliche Gerichte auf Klassenfahrten nicht differieren sollten, um zu verhindern, dass Schüler:innen aus finanziellen Gründen ein bestimmtes Essen nicht wählen. Mit den „Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen“ wird den öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen vorgegeben, dass die Jahrgangsstufen 1–6 für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime nutzen sollen. Die zehn Einrichtungen der Bremer Schullandheime werden alle von privaten Trägervereinen geführt und stehen gemeinsam als Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime (ArGE) in Kooperation mit der Senatorin für Kinder und Bildung. Hierdurch soll den Bremer Schulklassen ein vielfältiges und zugleich vereinheitlichtes Angebot für Klassenfahrten zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich wird auf Wunsch in allen bewirtschafteten Schullandheimen der ArGE auch vegetarisches und veganes Essen (sowie auch Essen für Menschen mit Unverträglichkeiten, Allergien und Diäten) angeboten. In den Selbstversorgerheimen regeln das die Gruppen eigenverantwortlich.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich bieten alle Schullandheime der ArGE den Schulklassen die Unterkunft zu einer festgelegten Tagespauschale (Übernachtungspreise inkl. Verpflegung) an, so dass eine preisliche Differenzierung zwischen den angebotenen Essen nicht erfolgt. Nur in einem Bremer Schullandheim besteht für den Fall, dass nicht alle aus der Gruppe die ganze Woche vegetarisches Essen wählen, die besondere Regelung, dass für einzeln angemeldete Essen ein Aufpreis von 3,00 € pro Schüler:in pro

Tag erhoben wird. Da hiervon nur vereinzelt Schüler:innen betroffen waren, können zu den Mehrkosten keine Aussagen getätigt werden, weil der Trägerverein dieses Schullandheims hierüber keine Statistik führt.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird die ArGE auffordern, bei den Trägervereinen der Bremer Schullandheime sicherzustellen, dass den Schüler:innen, die sich bei Klassenfahrten in Schullandheime für vegetarische bzw. vegane Kost entscheiden, keine Mehrkosten entstehen.

8.

16.11.21

Fotovoltaikanlage für das neue Hallenbad in Horn

Wir fragen den Senat:

1. Warum sind beim Neubau des neunten Hallenbades Horn keine Fotovoltaikanlagen auf dem Dach installiert worden?
2. Ist auf dem Dach oder auf den Parkplatzflächen eine nachträgliche Installation möglich?
3. Inwiefern setzt sich der Senat dafür ein, dass bei weiteren Neubauten beziehungsweise Badsanierungen die Dach- und Parkplatzflächen mit Fotovoltaikanlagen versehen werden?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Als das Horner Bad im Jahr 2018 abschließend geplant worden ist, hat es keine gesetzliche Vorgabe zur Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Neubauten gegeben. Aufgrund der zum Planungszeitpunkt geltenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wäre die Investition wirtschaftlich zudem nicht rentabel gewesen.

Zu Frage 2:

Die Statik des Gebäudes erlaubt es nicht, eine Photovoltaik-Anlage nachzurüsten. Die Parkplatzflächen bieten aufgrund der Bepflanzung mit Bestandsbäumen sowie der engen baulichen Beschaffenheit ebenfalls kein Potenzial für eine Ausstattung mit Photovoltaikanlagen.

Zu Frage 3:

Der Senat hält die Ausstattung von öffentlichen Neubauten mit Photovoltaikanlagen im Sinne des Klimaschutzes für dringend geboten. Gemäß der seit Anfang 2020 geltenden Baustandards Bremen sind Gebäude, die ab diesem Zeitpunkt geplant werden, regelmäßig mit PV-Anlagen auszustatten. Zur weiteren Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft „Bremen und Bremerhaven zu Solar Cities machen!“ aus dem Juni 2020 wird zudem die Eignung bestehender Gebäude für die Errichtung von PV-Anlagen geprüft.

Eine Ausstattung des Westbads mit Photovoltaikanlagen wird daher geprüft. Im Rahmen des in Planung befindlichen Teilneubaus und der Sanierung des Freizeitbads Vegesack ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 60 Kilowatt-Peak vorgesehen.

PV-Anlagen über Parkplatzflächen sind derzeit kein Standard. Auch wenn verschattungsfreie Flächen verfügbar sein sollten, sind solche Anlagen wegen der aufwändigen Aufständigung erst ab einer bestimmten Größenordnung und dem entsprechenden Eigenverbrauch wirtschaftlich darstellbar.

9.

16.11.21

Mit sicherem Gefühl ins Theater – Angebot von 2G(plus)-Abenden in Bremer Kultureinrichtungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt sich aktuell die Besucher:innensituation in Bremer Theatern, Konzerthäusern und weiteren Kultureinrichtungen, besonders auch im Vergleich zu den Publikumszahlen vor der Pandemie, dar? (Bitte einzeln ausführen.)

2. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, Kulturveranstaltungen mit 2G oder 2G(plus), zumindest aber wechselnd sowohl mit 2G- oder 2G(plus)- als auch mit 3G-Hygienekonzepten anzubieten, um sicherere Veranstaltungen für die Menschen zu ermöglichen, die dies wünschen, und welche Erkenntnisse hat der Senat beispielsweise aus anderen Städten, wie sich dies auf die Publikumszahlen auswirkt?

3. Wie hoch schätzt der Senat die Quote der Ungeimpften in der Zielgruppe dieser Kultureinrichtungen, basierend auf soziodemografischen Kennzahlen, ein?

Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Beim Theater Bremen liegen aktuell die Besuche um rund 30 % unter den Durchschnittswerten der letzten Jahre. Auch in anderen Häusern kann ein Besucher:innenrückgang von rd. 25 - 30 % festgestellt werden. Einige Theater bieten weiterhin nur reduzierte Platzkapazitäten an, die dann aber weitgehend bis 80 oder gar 100 % besetzt werden können.

In der Glocke sind deutlich weniger Besucher:innen als vor der Pandemie zu verzeichnen – und zwar bei fast allen Veranstaltungen, sei es denen der Glocke selber oder im Vermietgeschäft.

Die Abonnements bei den Philharmonikern und auch bei der Kammerphilharmonie sind bis zum Jahresende ausgesetzt. Daher werden momentan nur Einzeltickets verkauft. Der Publikumsbesuch ist sehr zurückhaltend.

Es ist bei den Theatern und Konzertveranstaltern eine insgesamt sehr starke Verunsicherung im Publikum festzustellen.

Das Focke-Museum stellt Besucher:innenrückgänge fest, das Übersee-Museum weniger. Der August und Oktober lag dort über dem Durchschnitt der letzten Jahre, Mai und Juni unter dem Durchschnitt und Juli sowie September im Durchschnitt. In der Kunsthalle waren die Besucherzahlen in den Ausstellungen im Sommer 2021 noch auf einem normalen Niveau. Dennoch wurden die für Winter geplanten Besucherzahlen einer Sonderausstellung nicht erreicht. Nach den Sommerferien brachen die Zahlen dann ein.

Im Bereich der kulturellen Bildung (z.B. VHS und Musikschule) haben die Besuchs- oder Belegungszahlen erhebliche Einbrüche erlitten, die sich nur langsam stabilisiert hatten und aktuell wieder rückläufig sind.

Im Bereich der Stadtkultur- und Stadtteilkultureinrichtung hat es insbesondere bei den Kulturveranstaltungen starke Einbrüche der Besuchszahlen gegeben (Schlachthof um 90 %, Lagerhaus um 60 %). Bei den Gruppen und Kursangeboten, den offenen Bereichen und sonstigen Veranstaltungen hat es starke Rückgänge gegeben, die sich noch nicht wieder erholt haben.

Auf Grund der Vielzahl der Kultureinrichtungen kann im Rahmen der Fragestunde nur eine erste Übersicht gegeben werden. Eine vertiefende, tabellarische Berichterstattung ist natürlich – etwa im Rahmen der Kulturdeputation – möglich.

Zu Frage 2:

Am 25.11.2021 ist die Veränderung der 29. Corona-Rechtsverordnung in Kraft getreten. Danach gilt in der aktuellen Warnstufe 2 nunmehr 2G in allen Theatern, Konzerthäusern, Opern, Kinos und Museen und bei allen Kulturveranstaltungen. Erkenntnisse aus anderen Städten, wie sich eine 2G-Regelung spezifisch auswirkt, liegen dem Senat nicht vor.

Zu Frage 3:

Es liegen dem Senat keine soziodemografischen Kennzahlen hinsichtlich Besuchern und Besucherinnen der bestimmten Kultureinrichtungen und deren Impfquoten vor.

10.

23.11.21

Wann gibt es Planungssicherheit für das Klinikum Links der Weser?

Wir fragen den Senat:

Welchen Stellenwert hat das Klinikum Links der Weser im Rahmen der Medizinstrategie, und welche Fachbereiche sind hierfür von besonderer Bedeutung?

Wann erfolgt die Investition in ein neues Bettenhaus und wie ist hierfür die Finanzierung gesichert?

Wer vertritt in welcher Funktion und mit welchen Zielvorgaben das Ressort der Senatorin für Gesundheit am „Runden Tisch Klinikum Links der Weser“?

Rainer Bensch, Sandra Ahrens, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Aufsichtsrat der GeNo hat sich in einer Sondersitzung am 7. Mai 2021 mit den Eckpunkten des Medizinstrategischen Konzepts der Gesundheit Nord befasst. Die GeNo versteht sich als Klinikverbund der Maximalversorgung. Für jeden der vier Standorte des Klinikverbundes wurde dazu ein Zielbild erstellt. Das Zielbild des KLdW wird darin wie folgt beschrieben:

Maximalversorger für Herz-Gefäßmedizin und Intensiv- und Notfallmedizin

Regionaler Schwerpunktversorger für Allgemeine Innere Medizin und Chirurgie

Der Controllingausschuss der Bremischen Bürgerschaft wurde zu seiner Sitzung am 12.05.2021 mit dem Bericht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz umfassend über die „Grundzüge der Medizinstrategie der Gesundheit Nord gGmbH“ informiert.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Aufsichtsratsbefassung zu den Eckpunkten der Medizinstrategie am 7. Mai 2021 wurde die Geschäftsführung der GeNo beauftragt, eine aktualisierte Bauzielplanung vorzulegen, die auch eine Lösung für das Bettenhaus am KLdW umfassen soll. Der Aufsichtsrat der GeNo wird sich im 1. Halbjahr 2022 damit befassen.

Die Sicherung der Finanzierung kann erst nach einer abschließenden Entscheidung zum weiteren Vorgehen vorgenommen werden. Daher besteht diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Selbstverständlich stellt die Erörterung unterschiedlicher Finanzierungsmöglichkeiten einen wesentlichen Aspekt der Abstimmungen und Überlegungen dar.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnisstand des Fachressorts wurde der runde Tisch durch den Beirat Obervieland bislang noch nicht einberufen. Die Senatorin für Gesundheit wird sich am runden Tisch mit einer/einem kompetenten Vertreter:in beteiligen. Zielvorgaben gibt es nicht. Die Beratungsergebnisse des runden Tisches fließen soweit als möglich und soweit mit den zukünftigen Anforderungen an eine Krankenhausversorgung für die Stadt Bremen vereinbar in die Krankenhausplanung ein.

11.

30.11.21

Straßenbahnverlegung aus der Obernstraße

Wir fragen den Senat:

Wann wird die im Strategiepapier „Centrum Bremen 2030+“ hinterlegte Machbarkeitsprüfung für die Straßenbahnverlegung aus der Obernstraße ausgeschrieben und in Auftrag gegeben?

Wann soll nach Auffassung des Senats das Ergebnis der Machbarkeitsprüfung spätestens vorliegen?

Welche Kosten werden durch die Beauftragung der Machbarkeitsprüfung entstehen, und inwiefern sind diese im Doppelhaushalt 2022/2023 hinterlegt?

Hartmut Bodeit, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 - 3:

Der Senat hat am 19.11.2021 die Vertiefung des Innenstadtkonzeptes „Strategie Centrum Bremen 2030+ Lebendige Mitte zwischen Wall und Weser“ als Orientierungsrahmen für die künftige Entwicklung der Bremer Innenstadt zur Kenntnis genommen. Kernziele dieser Vorlage, sind die Verbesserung des Erlebens und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt insgesamt und auch der Martinistraße, die in einem entsprechenden Planungsprozess als Stadt- und Verkehrsraum dauerhaft umgestaltet werden soll.

Bei der Vorbereitung der Beauftragung der vorgesehenen Machbarkeitsuntersuchung sollten die Verkehrsversuche Martinistraße berücksichtigt werden. Der Verkehrsversuch wird seit dem 24. Juli 2021 bis zum 18. April 2022 durchgeführt.

Die Versuchsphasen werden mit Blick auf die Ziele der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans und der „Strategie Centrum Bremen 2030+“ evaluiert.

Die Bearbeitung einer Machbarkeitsuntersuchung kann daher zurzeit noch nicht abschließend terminiert werden, daher können die weiteren Fragen nicht beantwortet werden.

Die aktuellen Personalressourcen im Bereich Straßenbahnnetzausbau werden neben den Projekten Linie 1/8 nach Huchting, Stuhr und Weyhe, Querverbindung Ost, Straßenbahn in die Überseestadt in die Vorbereitung einer Machbarkeitsuntersuchung für die Verlängerung der Straßenbahn von Sebaldsbrück nach Osterholz eingesetzt. Die reinen externen Kosten einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit mit ca. 770.000 Euro angenommen.